

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen befindlichen Betreuungsangebote an allgemein bildenden Förderschulen (Hort) gemäß SächsFöSchulBetrVO

vom 11.06.2009

- Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 13/09 vom 08.07.2009 -

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) v. 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), des § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) v. 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) letzte Änderung v. 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), des § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) v. 03. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) v. 19. Juni 2008, beschließt der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen in seiner Sitzung am 10.06.2009 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Betreuung von Schülern in Förderschulen der Klassen eins bis sechs, die in Einrichtungen der allgemein bildenden Förderschulen aufgenommen sind, werden Elternbeiträge durch den Träger der Einrichtungen, hier durch den Landkreis Mittelsachsen, nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Der Landkreis Mittelsachsen setzt Elternbeiträge gemäß § 9 SächsFöSchulBetrVO fest.
- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Monat, ab dem der Schüler in der Einrichtung aufgenommen wurde und dauert an, solange der Betreuungsvertrag besteht. Grundlage bildet der abzuschließende Betreuungsvertrag.

- (3) Die Elternbeiträge sind bis zum 5. Werktag des laufenden Monats an das Landratsamt Mittelsachsen zu entrichten.
- (4) Bleibt der Schüler der Einrichtung durch Umstände in der Risikosphäre der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, insbesondere durch Krankheit, Kur, Urlaub sowie bei einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung in den Schulferien fern, muss der Elternbeitrag in voller Höhe entrichtet werden.
- (5) Als Beitragsschuldner haften die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten des Schülers gesamtschuldnerisch.

§ 3

Elternbeiträge

Für Schüler, die in einer Einrichtung der allgemein bildenden Förderschulen aufgenommen sind, werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Betreuung vor und nach dem Unterricht (6 Stunden)

Anzahl Kinder	Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende
1. Kind	51,00 €	45,90 €
2. Kind	30,60 €	27,54 €
3. Kind	10,20 €	9,18 €
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung nach dem Unterricht (5 Stunden)

Anzahl Kinder	Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende
1. Kind	45,37 €	40,83 €
2. Kind	27,22 €	24,50 €
3. Kind	9,07 €	8,16 €
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

§ 4**Übernahme des Elternbeitrages**

Haben Eltern bzw. Sorgeberechtigte beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gestellt, so haben sie bis zur Bewilligung den fälligen Beitrag nach dieser Satzung zu entrichten. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes haben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten wieder den vollen, dann maßgeblichen Beitrag zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt nur nach Vorliegen eines dem Antrag stattgegebenen Bescheides an die im Bescheid als Berechtigte bezeichnete Person unter Maßgabe des Bewilligungszeitraumes.

§ 5**Anmeldung, Abmeldung und Änderungen**

- (1) Die Anmeldung für einen Platz in einer Einrichtung der Ganztagsbetreuung erfolgt durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der leitenden Erzieherin der Einrichtung.
- (2) Die Abmeldung hat in einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in schriftlicher Form durch Kündigung des Betreuungsvertrages zu erfolgen.
- (3) Änderungen der Verhältnisse bei den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, die zur Veränderung der Höhe der Beitragssätze führen können, sind spätestens 14 Tage nach deren Eintreten bei der leitenden Erzieherin der Einrichtung anzuzeigen.

§ 6**Nichteinhaltung der Zahlungspflicht**

Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verlieren die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten nach zweimonatigem Verzug das Recht auf den Besuch des Schülers in der Einrichtung. Dieses Recht lebt wieder auf, sofern die ausstehenden Zahlungen geleistet wurden, sofern nicht der Landkreis Mittelsachsen von seinem Kündigungsrecht nach § 1 Nr. 4 des Betreuungsvertrages Gebrauch gemacht hat.

§ 7

Sonderregelungen

In Ausnahmefällen können nichtangemeldete Schüler auch stunden- oder tageweise die Betreuungsangebote (Hort) an allgemein bildenden Förderschulen wahrnehmen. Folgender Beitrag wird erhoben:

3,50 €/ Tag

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Mittweida über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der in Trägerschaft des Landkreises Mittweida befindlichen Sondereinrichtungen und Einrichtungen der Ganztagsbetreuung vom 10.05.2002 und die Satzung des Landkreises Freiberg über die Erhebung von Elternbeiträgen bei der Betreuung in Sondereinrichtungen und der Ganztagsbetreuung von lernbehinderten Kindern im Landkreis Freiberg vom 25.10.2001 außer Kraft.

Freiberg, den 11. Juni 2009

gez. Volker Uhlig
Landrat

